



in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, aktualisiert durch die Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003, über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten auf vielerlei Weise zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können, sowie unterstreichend, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen von ihnen geleisteten Beiträge zu diesem Zweck sowie ferner der ausgewogenen geografischen Verteilung, wie in Artikel 23 (1) der Charta festgestellt, und ihres nachweislichen Bekenntnisses zu den internationalen Normen und ihrer Einhaltung dieser Normen gewählt werden sollen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Sicherheit und Entwicklung miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken und dass die Entwicklung eine unabdingbare Grundlage der kollektiven Sicherheit ist,

*mit dem Ziel*, die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat auszuweiten, um den Realitäten der heutigen Welt besser Rechnung zu tragen

b) die sechs neuen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

- i) zwei aus den afrikanischen Staaten;
- ii) zwei aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- iv) eines aus den westeuropäischen und anderen Staaten;

c) die vier neuen nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach dem folgenden Muster zu wählen:

- i) eines aus den afrikanischen Staaten;
- ii) eines aus den asiatischen Staaten;
- iii) eines aus den osteuropäischen Staaten;
- iv) eines aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten;

#### **Verfahren zur Wahl der neuen ständigen Mitglieder**

2. *bittet* interessierte Staaten, die Mitglieder der Generalversammlung von ihrer Bereitschaft zu unterrichten, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats zu übernehmen, und dem Präsidenten der Generalversammlung inner-

b) dass die neuen ständigen Mitglieder das Vetorecht so lange nicht ausüben werden, bis über die Frage der Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder im Rahmen der nach Ziffer 7 vorgesehenen Revision entschieden worden ist;

#### **Änderung der Charta der Vereinten Nationen und Revision**

6. *beschließt,*

a) dass spätestens zwei Wochen nach der Benennung der zu neuen ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats gewählten Staaten im Einklang mit Artikel 108 der Charta eine Resolution mit den sich aus den Beschlüssen in den Ziffern 1 und 3 ergebenden Änderungen der Charta zur frühestmöglichen Verabschiedung vorgelegt wird;

b) dass diese Resolution Änderungen der Artikel 27 (2) und (3), 108 sowie 109 (1) und (2) der Charta beinhalten wird, die vorsehen, dass Beschlüsse der Zustimmung von 14 der 25 Mitglieder des Sicherheitsrats bedürfen, und die im Einklang mit Ziffer 5 b) dem Umstand Rechnung tragen, dass über die Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder nicht entschieden worden ist;

7. *beschließt außerdem,* die durch die Änderungen nach Ziffer 6 geschaffene Situation fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungen zu überprüfen;

#### **Arbeitsmethoden**

8. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf,* die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, Inklusivität und Legitimität seiner Arbeit zu ergreifen, um die Unterstützung und das Verständnis für seine Beschlüsse durch die Mitglieder der Organisation zu stärken und so die Wirksamkeit des Rates zu steigern:

a) in der Regel öffentliche Sitzungen abzuhalten, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen stehen. Ausnahmsweise kann der Sicherheitsrat beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zusammenzutreten;

b) die Artikel 31 und 32 der Charta umzusetzen, indem er Staaten, die nicht Mitglieder des Sicherheitsrats sind, regelmäßig konsultiert, insbesondere Mitglieder der Vereinten Nationen, deren Interessen in der vom Rat behandelten Sachfrage besonders betroffen sind;

c) Nichtmitgliedern Zugang zu den Nebenorganen des Rates zu gewähren, gegebenenfalls einschließlich des Rechts auf Mitwirkung;

d) Entwürfe von Resolutionen und von Erklärungen des Präsidenten sowie andere Dokumentenentwürfe, die bei informellen Konsultationen des Ratsplenums im Hinblick auf ein Tätigwerden zu seinen Tagesordnungspunkten vorgelegt werden, Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen, sobald diese Dokumente vorgelegt werden, beziehungsweise auch früher, wenn der Urheber des Entwurfs dies genehmigt;

e) häufige, rechtzeitige und qualitätsvolle Unterrichtungen für Nichtmitglieder über die im Sicherheitsrat und seinen Nebenorganen erörterten Anorene eAeAirzöAirzöeneneneTwtcno23.3(g)-1.3(an)1.0.2010.11.1976 T9/0002 Tcr.3(ebetrof)2r)5.f(i)4.2sindung ezit aggezzi

und Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der Verlängerung und Änderung von Mandaten, sowie über konkrete operative Fragen;

g) regelmäßige Konsultationen mit den Präsidenten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten;

h) bei der Vorlage des Jahresberichts an die Generalversammlung eine detaillierte sachbezogene und umfassende Bewertung der Arbeit des Rates nach den Artikeln 15 (1) und 24 (3) der Charta abzugeben;

i) erforderlichenfalls Sonderberichte an die Generalversammlung nach Artikel 24 (3) der Charta zur Prüfung durch die Versammlung im Einklang mit Artikel 15 (1) der Charta vorzulegen.

---